

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Außenstelle Lauterbach –
Adolf-Spieß-Str. 34
36341 Lauterbach



Flurbereinigungsverfahren: **Herbstein-Herbstein**
Aktenzeichen: **VF-1257**

Teilplan II

Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>aufgestellt:</p> <p>Lauterbach, den 19.12.2005</p> <p>Im Auftrag</p> <p>..... (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
---	--

1.	GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG	4
1.1	Ziele des Verfahrens	4
1.2	Planungsablauf	5
1.3	Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan	8
2.	BESCHREIBUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES	9
2.1	Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer	9
2.2	Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	10
2.3	Naturhaushalt und Landschaftsgestalt	10
2.4	Landnutzung und Schutzgebiete	11
2.4.1	Landwirtschaft	11
2.4.2	Forstwirtschaft	13
2.4.3	Schutzgebiete	14
2.4.4	Denkmalpflege	14
2.5	Infrastruktur	15
2.6.1	Agrarstruktur (gesamte Gemarkung Herbstein)	16
2.6.1	Flächenproduktivität	17
2.6.2	Arbeitsproduktivität	18
2.6.3	Bodenordnung und sonstige Maßnahmen	18
2.7	Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur	19
3.	NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES	19
3.1	Neugestaltungsgrundsätze	19
3.1.1	Entwicklungsziele der Regionalplanung	20
3.1.2	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	23
3.1.3	Kommunale Planungen	24
3.1.4	Sonstige Planungen	25
3.2	Verkehrerschließung	26
3.2.1	Schienenwege	26
3.2.2	Klassifizierte Straßen	27
3.2.3	Gemeindestraßen	27
3.2.4	Verbindungswege	27
3.2.5	Ortsausgänge	28
3.2.6	Hauptwirtschaftswege	28
3.2.7	Wirtschaftswege	31
3.2.8	Wege mit besonderer Zweckbestimmung	33
3.2.9	Einmündungen in Straßen	34
3.3	Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt	35
3.3.1	Gewässer	36
3.3.2	Brücken und Bauwerke	40
3.3.3	Wasserrückhaltung	40
3.3.4	Wasserflächen	40
3.3.5	Rechte an Gewässern	41

3.3.6	Schutzgebiete	41
3.4	Landschaftsentwicklung	41
3.4.1.	Planungsgrundlagen	41
3.4.2	Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	42
3.4.3	Eingriffsregelung	42
3.4.3.1	Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf	42
3.4.3.3	Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft	43
3.4.4	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	46
3.4.4.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)	46
3.4.4.3	Maßnahmen Dritter	48
3.4.4.4	Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung	48
3.5	Bodenverbesserungen, Schutz des Bodens	48
3.5.1	Verbesserung der Lebensgrundlage Boden	49
3.5.2	Verbesserung der Lebensgrundlage Wasser	49
3.6	Andere gemeinschaftliche Belange	49
3.7	Andere öffentliche Belange	51
4	Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen	51

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Die folgenden Ziele sollen im Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden:

- Neuordnung des Grundbesitzes zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie Förderung der Erholung und des Fremdenverkehrs
- zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
- Schaffung von Bewirtschaftungsvereinfachungen (Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen) für die verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe
- Auflösung von Nutzungskonflikten landwirtschaftlicher Flächen einschließlich Ausgleich von Landnutzungsinteressen und Mitwirkung bei der Umsetzung flächenbezogener Vorhaben (z.B. FFH-Gebiete)
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes, insbesondere soll die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer durch die Ausweisung von Uferstrandstreifen gefördert werden
- Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Zone II des Wasserschutzgebietes durch Erwerb von Flächen
- Sicherstellung einer zumindest extensiven Landnutzung bei ungünstigen natürlichen Standortbedingungen mit der Zielrichtung der Offenhaltung der Landschaft und Erhaltung ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile
- Notwendige Erschließungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden

Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, in Teilen der Gemarkung Herbstein ein **Flurneuordnungsverfahren** durchzuführen.

Zur optimalen Umsetzung und Koordinierung der Planungen und Fachplanungen Dritter wurde im Vorfeld eine Entwicklungskonzeption erstellt. Sie stellt eine mög-

lichst vollständige Erfassung und Darstellung der Grundlagen und Vorhaben des Planungsraumes sicher.

Die Bündelung der Flurbereinigung mit anderen Planungen und Maßnahmen wird angestrebt. Die Entwicklungskonzeption unterrichtet die voraussichtlich Beteiligten, die Gemeinde, die sonstigen Bürger, die Behörden und Institutionen mit ausreichender Klarheit über die Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens.

Die in der Flurbereinigung durchzuführenden Maßnahmen zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes sind in ihrer detaillierten und endgültigen Form im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitet worden.

1.2 Planungsablauf

Bereits im Jahr 1999 hat sich unter Leitung der Oberen Naturschutzbehörde Gießen eine Projektgruppe zur Renaturierung des Fließgewässersystems der „Alten Hasel“ (Ellersbach, Scheerwasser) gebildet, welche aus den Höhenlagen des Oberwaldes kommend die Gemarkungen Herbstein-Lanzenhain, Herbstein-Herbstein und Herbstein-Rixfeld durchfließt. Im Oberlauf entsteht das Gewässersystem aus den Fließgewässern „Scheerwasser“ und „Ellersbach“. Nach der Vereinigung der beiden Fließgewässer westlich der Ortslage Lanzenhain wird das nun entstandene Gewässer „Ellersbach“, im weiteren Verlauf „Scheerwasser“ und dann „Alte Hasel“ genannt. Die „Alte Hasel“ fließt von Lanzenhain nach Herbstein, hier südlich der Ortslage vorbei bis in die Ortslage von Rixfeld. Die Fließgewässerstrecke innerhalb dieser drei Gemarkungen beträgt rund 13km. Die „Alte Hasel“ mündet schließlich in das Fließgewässersystem der „Altefeld“.

Das Gewässer wurde bereits mehrfach untersucht, da sich hier das letzte wissenschaftlich nachgewiesene Vorkommen der auf Basalt lebenden Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera* L.) in Hessen befindet. Ferner weist das Gewässer sehr naturnah ausgeprägte Bereiche auf, welche sich mit naturfern überprägten Bereichen abwechseln. Aus diesem Grund weist das Gewässer gute Voraussetzungen auf, um hier modellhaft zu veranschaulichen, wie verbaute und naturfern ausgeprägte Fließgewässerstrecken schonend renaturiert werden können.

Auf Anregung der Projektgruppe stellte die Stadt Herbstein einen Antrag auf Fördermittel aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ zur Renaturierung des Gewässers in Teilabschnitten. Insbesondere die naturferne Verbauung des Gewässers in der Ortslage Lanzenhain, wo starke Querungsbauwerke die Durchgängigkeit des Gewässers behinderten, sollte durch gezielte Maßnahmen naturnah umgestaltet und die Durchgängigkeit des Fließgewässers wieder hergestellt werden.

Mit Datum vom 02.07.1999 erhielt die Stadt Herbstein einen Bewilligungsbescheid aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ in Höhe von 588.545,00 €. Die Maßnahmen und der Grunderwerb in allen 3 Verfahren konnten nun umgesetzt werden.

Zur Sicherung der erforderlichen Flächenbereitstellung wurde mit Datum vom 14.01.2000 der Flurbereinigungsbeschluss zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren VF-1257 Herbstein-Herbstein erlassen. Zeitgleich wurden die beiden angrenzenden Flurbereinigungsverfahren VF-1259 Herbstein-Lanzenhain und VF-1258 Herbstein-Rixfeld eingeleitet. Vor Einleitung der Verfahren wurden die voraussichtlich beteiligten Eigentümer am 02., 03. und 04. November 1999 über die geplanten Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die Einleitung der Flurbereinigungsverfahren konnte ohne Widersprüche erfolgen.

Zur Realisierung der geplanten baulichen Maßnahmen wurde mit Datum vom 19.09.2000 ein erster Teilplan zum Plan nach § 41 FlurbG vorgelegt, welcher mit Datum vom 08.12.2000 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde plangenehmigt wurde.

In den Jahren 1999 – 2001 konnten die plangenehmigten Baumaßnahmen ausgeschrieben und ausgeführt werden. Zeitgleich erfolgte ein umfangreicher Flächenerwerb über die Flurbereinigungsbehörde zur Ausweisung von Aueflächen und von Uferrandstreifen. Die projektbegleitende Arbeitsgruppe, in der alle maßgeblichen Behörden und die örtlichen Naturschutzverbände vertreten waren, traf sich in regelmäßigen Abständen. Aufgrund der aufwändigen hydraulischen Planungen in der Ortslage Lanzenhain wurde das Planungsbüro Hess / Lauterbach mit der Ausarbeitung von Detailplanungen für die Ortslage von Lanzenhain und den oberhalb liegenden Gewässerabschnitt beauftragt.

Nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen verschaffte sich am 18. Juni 2001 der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten – Herr Wilhelm Dietzel – einen

Überblick über die Fortschritte des Projektes. Weitere Bewilligungsbescheide erhielt die Stadt Herbstein am 21. Mai 2003 in Höhe von 34.090,00 € und am 20.08.2004 über 164.610,00 € und 22.500,00 €.

Zwischenzeitlich wurden in mehreren Sitzungen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Grundsätze zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 38 FlurbG aufgestellt.

Es fanden regelmäßige Projektgruppensitzungen statt, so dass eine frühzeitige Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Trägern Öffentlicher Belange durchgeführt werden konnte. Die örtliche Prüfung des Planentwurfes nach § 41 FlurbG durch die Obere Flurbereinigungsbehörde fand am 31. Mai 2005 statt.

Beschlussbegründung:

Im Flurbereinigungsverfahren ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Vermeidung von Landnutzungskonflikten geplant. Durch die Neuordnung des Grundbesitzes sollen eine zweckmäßige Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes erreicht und Bewirtschaftungsvereinfachungen (Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen) für die landwirtschaftlichen Betriebe ermöglicht werden.

Das Wegenetz soll den Anforderungen an neuzeitliche Bewirtschaftungsweisen angepasst werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Wege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes sind durchzuführen. Insbesondere soll die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer gefördert werden.

Die Zuziehung der im Verfahrensgebiet liegenden Waldfläche erfolgt aus vermessungstechnischen und verfahrenstechnischen Gründen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 03.11.1999 in einer Aufklärungsversammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die nach § 5 (2) FlurbG zu hörende landwirtschaftliche Berufsvertretung hat der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt. Die nach § 5 (3) FlurbG zu unterrichtenden Stellen haben keine Einwendungen bzw. Bedenken gegen die Einleitung des Verfahrens vorgebracht.

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er ersetzt nach Anhörung, dem erzielten Einvernehmen mit den an dem Verfahren zu beteiligenden Trägern Öffentlicher Belange und der Genehmigung durch die Obere Flurbereinigungsbehörde, alle einzuholenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse nach dem Naturschutz-, Wasser-, Forst- oder Baurecht.

Die in dem Plan nach § 41 FlurbG aufgeführten, einvernehmlich festgelegten Maßnahmen entsprechen in ihrer Gesamtheit den Vorgaben eines Fachplans im Sinne des § 20 Abs.4 BNatSchG.

Der Plan nach § 41 FlurbG besteht im Flurbereinigungsverfahren Herbstein-Herbstein aus

- der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Maßstab 1:5.000)
- dem Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG

und enthält die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer

Das Verfahrensgebiet umfasst Teilbereiche der Gemarkung Herbstein. Im Einzelnen befinden sich die Gemarkungsteile Gemarkung Herbstein **Fl. 11, Fl. 12, Fl. 13, Fl. 14 Fl. 17, Fl. 18** und **Fl. 19** innerhalb des Verfahrensgebietes.

Die Fläche des Verfahrensgebietes beträgt ca. 280 ha.

Die Verfahrensfläche gliedert sich nach den Angaben des Liegenschaftskatasters in folgende Nutzungsarten:

Tabelle: Nutzungsarten nach dem Liegenschaftskataster

Nutzungsart	Flächenanteil	
	ha	%
Acker	0,9	0,3
Grünland	229,7	82,1
Wald	13,2	4,8
Straßen, Wege	14,9	5,2
Wasserfläche	12,3	4,4
Hofraum	8,2	3,0
Sonstige	0,4	0,2
<hr/>		
Summe	279,6	100

Im Verfahrensgebiet liegen 328 Flurstücke (ohne Wege und Gewässer), die sich im Eigentum von ca. 120 Grundstückseigentümern befinden.

2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Die Stadt Herbstein liegt im Vogelsbergkreis und damit im Regierungsbezirk Gießen. Planungsräumlich gehört die Kommune zu der Planungsregion Mittelhessen. Bei der Stadt Herbstein handelt es sich um ein Unterzentrum, zum Mittelzentrum Lauterbach sind es 8 km, zum Oberzentrum Fulda rund 30km. Das Oberzentrum Gießen ist rund 70km entfernt. Die Region Rhein-Main kann in rund einer Stunde über die B 275 erreicht werden.

2.3 Naturhaushalt und Landschaftsgestalt

Nach der naturräumlichen Gliederung liegt das Verfahrensgebiet in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterer Vogelsberg“.

Der Untere Vogelsberg umfasst breite, vom Oberwald radial ausstrahlende Basaltrücken und Riedel vorwiegend geringer Hangneigung, die in einem etwa 5-20km breiten Rahmen den Hohen Vogelsberg umschließen. Entsprechend dem geringen Gefälle herrschen breite, flache Talmulden vor. Teilweise nehmen diese kasten- und kerbtalförmige Gestalt an (Hangneigung 6° - 12°). Braunerden hoher bis mittlerer Basensättigung dominieren. Daneben finden sich Parabraunerden und Pseudogleye auf Löß- und Gehängelehm. Bei mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 750 bis 950mm, niedrigen mittleren jährlichen Lufttemperaturen (6,5-7°C) und einem späten Frühlingseinzug (15. – 18. Mai) ist heute die Grünlandwirtschaft vorherrschend. Der heutige Waldanteil, der vorzugsweise auf die Rücken und Riedel beschränkt ist, liegt bei ca. 40%, wobei die Buche im Vordergrund steht.

Der Vogelsberg gehört zu der mitteleuropäischen Buchenwaldregion. Vor Beginn menschlicher Eingriffe war das Gebiet fast ganz von Laubwald bedeckt.

Im Mittelalter wurde der Vogelsberg großflächig entwaldet. Mit der einsetzenden Intensivierung der Landwirtschaft im 18. Jhd. wurde der Ackerbau in größeren Höhen unrentabel und zugunsten des Waldbaus sowie der Grünlandnutzung (vor allem Huteweiden) aufgegeben. Ab 1950 wurde die Landwirtschaft intensiviert, was zu einer einsetzenden Strukturverarmung führte.

Eine charakteristische Landnutzung im Vogelsberggebiet ist das Mühlwesen. Die zahlreichen Mühlen der radial entwässernden Bäche des Vogelsbergmassivs wurden zum Teil bis in die Zeit nach dem 2. Weltkrieg genutzt. Innerhalb des Verfahrensgebietes befindet sich der Standort der nicht mehr vorhandenen „Trappmühle“, auf deren Fläche sich heute ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb befindet. Ferner sind noch die „Weißmühle“ mit Mühlgraben und die „Wolfsmühle“ vorhanden. Der Mühlgraben der Wolfsmühle existiert nicht mehr.

Nach der Standortkarte von Hessen, welche die natürliche Standorteignung der landbaulichen Nutzung aufzeigt, sind

- ca. 36,5 ha "**mittel**" für Ackerland
- ca. 37,5 ha sind als "**gutes**" Grünland und
- ca. 190 ha als "**mittleres**" Grünland geeignet

2.4 Landnutzung und Schutzgebiete

2.4.1 Landwirtschaft

Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion ist zu sichern. Das Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen muss der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung angepasst sein. Die Landwirtschaft soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region, insbesondere im ländlichen Raum, beitragen.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, vorwiegend der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt beitragen. Bei der Agrarproduktion hat die Nutzung der eigenen Energie- und Futterbasis Vorrang. Die Standorte tragfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sind langfristig zu sichern. Dazu ist die Siedlungsentwicklung in den landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen an den Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu orientieren. Die ländliche Siedlungsstruktur ist zu erhal-

ten und harmonisch zu entwickeln. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind bei Neubau oder Ausbau in das Orts - und Landschaftsbild einzupassen.

Innerhalb des Verfahrensgebietes wird die LN im nordwestlichen Bereich sowohl als „Bereich für die Landwirtschaft“, als auch im Kernbereich am Gewässer „Alte Hasel“ als Bereich für die Landschaftsnutzung ausgewiesen.

Im gesamten südwestlichen Bereich des Verfahrensgebietes dominiert die Zielsetzung des RROP, in diesem Bereich die Flächen gezielt einer Landschaftsnutzung bzw. -pflege zuzuführen. Die Flächen für Landschaftsnutzung bzw. Landschaftspflege werden überlagert von der Darstellung natürlicher Rückhalteräume. Hiermit ist die umfangreiche Funktion der Flächen als natürlicher Überschwemmungs- und Auebereich gemeint, welche für den Hochwasserschutz der unterliegenden Ortschaften und als Bereich zur Anreicherung von Grundwasser von herausragender Bedeutung ist.

In den landwirtschaftlichen Vorrangflächen hat die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und eine diesem Ziel dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die insbesondere eine nachhaltige Veränderung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewirken können. In den Vorrangbereichen für die Landschaftsnutzung und -pflege beziehungsweise Vorrangbereichen zur natürlichen Wasserrückhaltung hat die langfristige Sicherung dieser Nutzungsformen Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen. Die Landwirtschaft ist diesen Nutzungszielen anzupassen.

Der landschaftspflegerische Beitrag der Landwirtschaft zur Erhaltung und Förderung extensiver Nutzungsformen ist einzubeziehen.

Die Landwirtschaft unterliegt derzeit einem starken Strukturwandel. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter zurückgehen wird. Langfristig werden nur noch die Betriebe überleben, die in ihrer Größe und Besitzstruktur wettbewerbsfähig bleiben. Die Bundesregierung hat die im Juni 2003 auf EU-Ebene beschlossene Reform der gemeinsamen Agrarpolitik in nationales Recht umgesetzt. Diese Reform führt zu umfassenden Änderungen der bisherigen Förderpolitik.

Im Ergebnis soll damit eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und sich an den Wünschen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft in Deutschland geschaffen werden.

Die zentralen Elemente dieser Reform sind:

- Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion,
- Bindung der Direktzahlungen an Kriterien des Umwelt- und Tierschutzes, sowie der Lebens- und Futtermittelsicherheit (Cross Compliance)
- Verwendung eines einbehaltenen Teils der Direktzahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raumes (Modulation)

In Deutschland hat man sich für die Einführung von regional einheitlichen Hektarprämien entschieden. Dies eröffnet mehr Marktorientierung und Flexibilität für die landwirtschaftlichen Unternehmen. Langfristig werden extensive und ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweisen gestärkt und bestehende Ungleichgewichte in der bisherigen Förderung –wie etwa die Benachteiligung von Grünlandstandorten- beseitigt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei einem Großteil des Verfahrensgebietes um Gebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) handelt, ist die zukünftige Struktur der Betriebe auf diese Tatsache abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Förderbedingungen für solche Gebiete aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit verbessern.

2.4.2 Forstwirtschaft

Die innerhalb des Verfahrensgebietes vorhandenen Forst- und Waldflächen wurden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen.

Mit Blick auf die Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens entfällt die Notwendigkeit einer näheren Untersuchung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse.

Innerhalb des Verfahrensgebietes sind nach dem derzeit geltenden RROP 2001 keine Waldmehrungsflächen vorgesehen.

2.4.3 Schutzgebiete

Das gesamte Verfahrensgebiet liegt in einem Heilquellenschutzgebiet. In der Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbrunnen Herbstein“ vom 13. September 1999 (StAnz. 42/1999 Seite 3197) wird eine Zone B zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen festgesetzt, die sich über das gesamte Verfahrensgebiet erstreckt.

Im nordöstlichen Bereich des Verfahrensgebietes befindet sich ein Trinkwasserbrunnen mit den Schutzzonen I, II und III. Die Zone I und II liegen mit einer Fläche von rund 27 ha im Verfahrensgebiet. Die betroffenen Gebiete unterliegen den Auflagen, die in der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis vom 28. November 1990 ausgewiesen sind (StAnz. Nr. 52/1990 Seite 2852). Die Auflagen zur landwirtschaftlichen Nutzung sind zu beachten.

Die Stadt Herbstein hat einen entsprechenden Förderantrag bei der Investitionsbank Hessen AG zum Erwerb aller noch nicht in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke der Schutzzone II gestellt. Die Übertragung des Eigentums soll im Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Für das Gewässer „Alte Hasel“ ist seitens des Regierungspräsidiums Gießen am 17. Dezember 2004 ein „Überschwemmungsgebiet für den Bereich der Alten Hasel“ festgestellt worden. Das Überschwemmungsgebiet beginnt an der Mündung des Eilersbaches (km 15,001) in der Gemarkung Lanzenhain und endet an der Straßenbrücke der L 3182 (km 0,189) in der Gemarkung Stockhausen. (StAnz. 12/2005 S. 1132).

2.4.4 Denkmalpflege

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde des Vogelsbergkreises sind in den vorläufigen Listen der Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen des Landesamtes für Denkmalpflege und in den Auszügen aus dem Fundstellenverzeichnis der archäologischen Denkmalpflege im Verfahrensgebiet keine Eintragungen vorhanden.

Naturdenkmäler

Im Bereich von Flur 19 Flurstück 35 in der Gemarkung Herbstein befindet sich die „Eiche an der Wolfsmühle“. Es handelt sich hierbei um eine alte Huteeiche (Einzelbaum) auf einer Wiese an der „Wolfsmühle“. Sie besitzt ein reiches, ausgeprägtes Kronenwerk bei einer Höhe von 18m und einem Umfang von 4,95m. Mit Datum vom 01.01.1985 wurde die Eiche als Naturdenkmal geschützt.

2.5 Infrastruktur

Verkehrsmäßig ist das Verfahrensgebiet mit der angrenzenden Kernstadt Herbstein und den Stadtteilen gut erschlossen. Es besteht eine ausreichende Anbindung durch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen an die angrenzenden Ortschaften. Auch die Anbindung an die in der Nähe liegenden Mittel- und Oberzentren ist aufgrund gut ausgebauter Straßen gewährleistet. Insbesondere die überörtliche Anbindung wird über die B 275 sichergestellt.

Die Versorgung der Ortschaften mit elektrischer Energie erfolgt durch die Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG). Im Verfahrensgebiet befinden sich derzeit noch keine Windkraftanlagen.

Innerhalb der Stadt Herbstein besteht eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen, welche zur Förderung und Erhaltung eines regen sozialen und kulturellen Lebens erforderlich sind. Dorf- und Gemeinschaftshäuser, Kirchen, Sportplätze und andere Gebäude mit öffentlicher Funktion sind in ausreichender Anzahl vorhanden.

Das Vereinsleben kann durchweg als rege bezeichnet werden. Als Besonderheit ist herauszustellen, dass die Stadt Herbstein aufgrund der geschichtlichen Entwicklung konfessionell überwiegend katholisch ist. Die ehemals eigenständigen Stadtteile Altschlirf, Lanzenhain, Rixfeld, Schadges, Schlechtenwegen, Steinfurt und Stockhausen sind wie der überwiegende Bevölkerungsanteil des Vogelsbergkreises protestantisch. Der Protestantismus wurde durch die Freiherren Riedesel zu Eisenbach eingeführt, welche seit dem 12. Jhdt. das herrschende Geschlecht im Vogelsberg waren.

2.6.1 Agrarstruktur (gesamte Gemarkung Herbststein)

In der Kern-	Anzahl Betriebe	LF ha	Eigentum		Grünland		Milchvieh	
			ha	%	ha	%	Betr	Anz
- 5 ha	6	19,25	4,7	24	19,25	100	0	0
5 - 10 ha	3	19,87	10,75	54	19,26	97	0	0
10 - 15 ha	6	78,41	39,03	49	50,11	64	0	0
15 - 20 ha	3	56,63	8,10	14	53,40	94	0	0
20 - 30 ha	2	46,08	12,96	28	37,64	82	0	0
über 30 ha	9	702,63	109,49	16	632,22	90	3	159
Gesamt	29	922,87	185,03	20	811,88	88	29	3

Die Landwirtschaft im Haupterwerb spielt im Verfahrensgebiet noch eine große Rolle. Durch sie wird das Brachfallen von Flächen verhindert und ein wichtiger Beitrag zur Landschaftsgestaltung und -pflege geleistet. Aber auch die Landwirtschaft im Nebenerwerb sollte in ihrer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz nicht unterschätzt werden.

Insbesondere wird durch die landwirtschaftlichen Betriebe die langfristige Erhaltung der Flora-Fauna-Habitat Gebiete gesichert, weshalb Maßnahmen zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe auch von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes große Unterstützung erfahren.

In der Gemarkung Herbststein sind vielfach Mängel in der Agrarstruktur vorhanden. Das Wege- und Grabennetz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung. Die einzelnen Grundstücke sind vom Zuschnitt und von der Größe für heutige Bewirtschaftungsmaßstäbe zu klein. Zur Erhaltung einer hohen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben sind Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen, welche eine Reduzierung des Produktionsaufwandes und der Arbeitszeiten bewirken, dringend geboten.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen:

Größenklasse ha LF	Anzahl der Betriebe in den Jahren				
	1949	1958	1973	1983	2004
0 - 5 ha	223	175	30	11	6
5 -10 ha	76	68	30	14	3
10 -15 ha	1	1	6	7	6
15 -20 ha	1	-	8	6	3
über 20 ha	1	1	6	7	11
Gesamt	302	245	79	45	29

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter zurückgehen wird. Langfristig werden nur noch Betriebe übrig bleiben, die in ihrer Größe und Besitzstruktur wettbewerbsfähig sind.

2.6.1 Flächenproduktivität

Bedingt durch die flächen- bzw. betriebsbezogenen Beihilfen ist der Ertrag vom letzten Quadratmeter der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht mehr für den Betriebserfolg entscheidend. Bäume, Gehölze, Biotop und andere Landschaftsbestandteile werden heute in die Bewirtschaftung der Flurstücke integriert und mit den Landmaschinen großzügig umfahren. Teilweise werden vorhandene Gehölz- und Wasservorkommen als Witterungsschutz bzw. zur Versorgung der Tiere (Tränken) genutzt.

Durch die v. g. Landschaftselemente kann den landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund durchzuführender Landschaftspflegemaßnahmen (z.Bsp. HELP) ein zusätzliches Einkommen erwachsen. Das gleiche gilt für Extensivierungs- und Naturschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, welche durch HELP (Hess. Landschaftspflegeprogramm) gefördert werden. Im Jahr 2005 wurde die Agrarförderung grundlegend reformiert, wobei in Zukunft „cross compliance“ – die Einhaltung von Agrarumweltmaßnahmen – erhebliche Bedeutung erlangt.

Der Arbeitsaufwand der Betriebe steigt proportional zur Anzahl der Flurstücke. Eine großzügige Arrondierung der Eigentums- und Pachtflächen ist deshalb anzustreben. Insbesondere im laufenden Flurbereinigungsverfahren sollen durch den neuen Zuschnitt der Flächen die Beeinträchtigungen aufgrund unwirtschaftlicher Flächengrößen aufgehoben und durch einen neuen attraktiven Zuschnitt mit ausreichender Flächengröße der Gewinn pro Hektar gesteigert werden.

Die Attraktivität zur Teilnahme an Naturschutzprogrammen wird durch die Erhöhung der durchschnittlichen Flächengröße gesteigert.

2.6.2 Arbeitsproduktivität

Die Arbeitsproduktivität bestimmt, bedingt durch den relativen Bedeutungsverlust der Flächenproduktivität (s. 2.6.1), die künftige Strategie der Landwirte.

Unterstützt wird dieser Trend durch die Erhöhung des Pachtflächenanteils. In Familienbetrieben - mit engbegrenzter Arbeitskapazität - kann dieser Zuwachs nur über verstärkten Maschineneinsatz und optimale Landtechnik bewältigt werden. Deshalb ist der Einsatz von Großmaschinen arbeitsproduktiver und i.d.R. preiswerter als der Einsatz kleinerer Maschineneinheiten. Bereits heute zeichnet sich ab, dass sich für viele landwirtschaftliche Kulturen selbstfahrende Erntemaschinen mit überbetrieblichem und überregionalem Einsatz (Lohnunternehmer) durchsetzen werden. Aber auch im Bereich der technischen Grundausstattung der HE- u. NE-Betriebe bzw. Maschinen-gemeinschaften hält schlagkräftige Technik ihren Einzug.

Allradschlepper mit 50 bis 100 kW im Grünland bzw. über 100 kW im Ackerbau sind bei Neuanschaffungen ebenso Standard wie Transportfahrzeuge mit mehr als 10 t Nutzlast. Die mit dem Betriebswachstum einhergehenden großen Hof-Feld-Entfernungen (gemarkungsübergreifende Landbewirtschaftung) führen dazu, dass überwiegend Schlepper mit Schnellganggetrieben (40-60 km/h) das Wirtschaftswegenetz befahren.

2.6.3 Bodenordnung und sonstige Maßnahmen

Die Grundstücke im Verfahrensgebiet werden von den ortsansässigen Landwirten bewirtschaftet und gepflegt. In den letzten Jahren ist ein verstärkter Strukturwandel eingetreten. Es werden langfristig nur noch wenige Betriebe mit großer Flächenausstattung die Gemarkungen bewirtschaften. Mit dem Brachfallen größerer Flächen ist jedoch derzeit nicht zu rechnen.

Durch die Zusammenlegung von Wirtschaftsflächen, Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten sowie Vergrößerung der Schlaglängen kann eine Bewirtschaftungsverbesserung und -vereinfachung für die Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe erreicht werden.

Da die größeren landwirtschaftlichen Betriebe einen hohen Anteil an gepachteten Flächen bewirtschaften, sollen zur Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten Eigentums- und Pachtflächen möglichst zusammengelegt werden.

Durch die Zusammenlegung von Grundstücken soll außerdem die Verpachtbarkeit der Flächen verbessert werden.

2.7 *Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur*

Der größte Teil der Arbeitnehmer pendelt nach Fulda, Alsfeld, Lauterbach und in den Ballungsraum Rhein-Main. In dem Stadtgebiet Herbstein befinden sich sowohl kleinere, als auch 3 größere mittelständische Betriebe. Die Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchsmaterialien kann zu einem großen Teil innerhalb des Stadtgebietes erfolgen. In den Stadtteilen ist die infrastrukturelle Ausstattung nicht so gut, so dass die dort lebenden Bürger zur Versorgung die Kernstadt aufsuchen müssen. Umfangreiche Möglichkeiten zur Versorgung bestehen in den Mittelzentren Lauterbach und Alsfeld oder im Oberzentrum Fulda.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 *Neugestaltungsgrundsätze*

Die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke werden unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu gestaltet, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Feldmark wird neu eingeteilt und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig neu gestaltet. Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen werden geschaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen werden vorgenommen und alle sonstigen Maßnahmen, durch welche die Grundlage der Wirt-

schaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird, sollen im Zuge des Verfahrens umgesetzt werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

„Rechnung tragen“ heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz oder teilweise, unter Berücksichtigung der wertgleichen Abfindung gem. §§ 44 ff FlurbG, zu verwirklichen hat.

3.1.1 Entwicklungsziele der Regionalplanung

Die Aufgaben und Ziele der Landesplanung und der Raumordnung sind für den ländlichen Raum von zentraler Bedeutung. Grundlage für die nachfolgenden regionalplanerischen Aussagen bildet der Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen 2001. Er wurde durch die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Gießen am 20. Oktober 2000 beschlossen, durch die Hessische Landesregierung am 24. April 2001 genehmigt und vom RP-Gießen am 18. Juni 2001 (StAnz. 25/2001) bekannt gemacht.

Der Landschaftsrahmenplan ist Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes. Seine flächenhaften Ausweisungen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ enthalten.

Nach dem **Raumordnungsplan Mittelhessen** gelten für das Verfahrensgebiet folgende Planungsziele:

Der Planungsbereich weist einen hohen Anteil von Flächen als Bereich zur Landschaftsnutzung und –pflege aus. Der Anteil an der Gesamtfläche des Verfahrensgebietes beträgt rund 2/3. Diese Flächenbereiche werden von der Signatur als Vorranggebiet zur Wasserversorgung – Gebiete zur Wasserrückhaltung - überlagert. Etwa 1/3 des Verfahrensgebietes ist Vorrangfläche für die Landwirtschaft. Dementsprechend soll es vor allem Ziel der Flurbereinigung sein, die landwirtschaftliche Nutzung des Verfahrensgebietes bei gleichzeitiger Sicherung als Vorranggebiet für Landschaftsnutzung und –pflege und als Gebiet zur natürlichen Wasserrückhaltung zu gewährleisten.

Nach der Karte „Siedlung und Landschaft“ handelt es sich bei dem gesamten Verfahrensgebiet um Flächen landwirtschaftlich wertvoller Böden. Die Flächen werden als Gebiet zur landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege festgesetzt, wobei hier die langfristige landwirtschaftliche Nutzung vorrangig ist.

Der Auebereich der „Alten Hasel“ südwestlich der Ortslage Herbstein bis an die Gemarkungsgrenze nach Lanzenhain wird neben dem Vorrang zur landwirtschaftlichen Nutzung als Bereich für den besonderen Schutz der Natur (sensibler Landschaftsbereich) festgesetzt. Zur Siedlungserweiterung oder zum weiteren Ausbau von Infrastrukturanlagen im Verfahrensgebiet sind keine Planungen vorgesehen.

Im RROP sind unter Punkt C 1 „Naturschutz und Landschaftspflege“ und unter Punkt C 8 „Landwirtschaft“ die jeweiligen Ziele und Grundsätze definiert. Während Ziele der Raumordnung und Landesplanung die Anpassungspflicht auslösen, sind Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung lediglich bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu berücksichtigenden Aussagen werden nachfolgend in verkürzter Form erläutert:

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Naturschutz und Landschaftspflege sollen die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie die Gestaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Zusammenwirken mit anderen raum- und entwicklungsgestaltenden Planungsträgern gewährleisten.

Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter besonde-

rer Berücksichtigung der strukturräumlichen Erfordernisse und der naturräumlichen Situation erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan Mittelhessen ist die fachliche Grundlage für die Vorbereitung von Maßnahmen auf überörtlicher Ebene. Die kommunale Landschaftsplanung ist wichtiges Instrument für die Wahrnehmung dieser Fachaufgaben auf örtlicher Ebene.

Begründung:

Natur und Landschaft unterliegen einer eigenständigen Dynamik und Entwicklung, die in ihrer Ausprägung durch die im Naturhaushalt wirksamen Faktoren bestimmt werden und durch die Landschaftsnutzung bzw. deren Veränderungen, durch Stoffeinträge usw. beeinflusst werden. Das Erscheinungsbild der (Kultur-) Landschaft ist weitgehend durch die aktuelle Nutzung, durch frühere Nutzungen und die in den jeweiligen Zeiträumen herrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt und gestaltet. Der Wandel dieser Rahmenbedingungen beeinflusst das Erscheinungsbild der Landschaft, sowie die Einstellung und das Verhalten der Gesellschaft zu Natur und Landschaft.

Ziele der Landwirtschaft:

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen – vorzugsweise aus der Region – ist durch eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion sicherzustellen. Eine marktgerechte Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung der Produkte mit kurzen Transportwegen ist anzustreben.

Eine Mindestagrarstruktur zur Erhaltung einer flächendeckenden umweltgerechten Landbewirtschaftung muss aufrechterhalten bzw. entwickelt werden.

Landwirtschaftlich gut nutzbare Böden sind als Produktionsgrundlage zu erhalten.

Die Sicherung der Landbewirtschaftung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Produktions- und Absatzbedingungen zu fördern. Eine Mindeststruktur aus vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbetrieben ist aufrecht zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Agrarstrukturelle Schwerpunkte in grünlandstärkeren Mittelgebirgslagen mit entsprechender Tierhaltung sind zu sichern.

Begründung:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus landwirtschaftlicher Produktion ist zu sichern.

Das Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen muss der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung angepasst sein. Die Landwirtschaft soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. Die Landwirtschaft soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt beitragen.

Die Standorte tragfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sind langfristig zu sichern. Die Sicherung der Landbewirtschaftung und die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch Flurbereinigungsmaßnahmen - zur Stabilisierung der Produktionsbedingungen- zu fördern. Dazu sind überbetriebliche Voraussetzungen zu schaffen, welche die Existenzmöglichkeiten der verbleibenden, für die Landbewirtschaftung erforderlichen, Betriebe verbessern. Durch die Erhöhung der Bodenmobilität, Zusammenlegung und Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Weiterbewirtschaftung der Flächen können diese Ziele erreicht werden.

3.1.2 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Für den Bereich Herbstein liegen keine Agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen vor. In den Jahren 1982/1983 wurde das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld – Außenstelle Lauterbach – im Auftrag des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten mit der Ausarbeitung einer Agrarstrukturellen Vorplanung 3 beauftragt.

Obwohl diese Vorplanung bereits zwanzig Jahre alt ist, beinhaltet diese noch heute gültige Aussagen für das Plangebiet des Flurbereinigungsverfahrens. Bereits 1982/83 wurde für den Ostteil der Gemarkung das Erfordernis zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 FlurbG gesehen, wenn auch in Verbindung mit der damals geplanten Verlegung der B 275.

Landwirtschaft:

Es ist notwendig, die im Verfahrensgebiet bestehenden landwirtschaftlichen Strukturverhältnisse, sowie Produktionsgrundlagen zu verbessern. Die für die Landschaft am besten geeignete Betriebsform und die dafür notwendige landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu ermitteln. Entwicklungsfähige HE -Betriebe sind bis zur notwendigen Betriebsgröße aufzustocken. Dabei sind eine sozioökonomische und ökologische Beratung sinnvoll. Generell ist ein ausgewogenes Nebeneinander von HE -Betrieben und NE -Betrieben anzustreben, um die Pflege der Kulturlandschaft zu sichern und einer Entvölkerung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.

Ländliche Wege:

In den Gemarkungen des Verfahrensgebietes sind die durchschnittlichen Breiten der Wege zu gering und die Gewannlängen zu kurz. Es sind viele unwirtschaftlich geformte Gewanne vorhanden. Die Wasserführung an den Wegen ist nicht immer ausreichend geregelt. In der Gemarkung Herbstein kann ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Wegenetz nur im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens geschaffen werden.

3.1.3 Kommunale Planungen

Für das Gebiet der Stadt Herbstein liegt ein rechtswirksamer, derzeit in einer Fortschreibungsphase befindlicher Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Stand 6.8.1992) vor.

Die Planungen und Aussagen des Flächenutzungsplanes sollen im Flurbereinigungsverfahren nach Möglichkeit realisiert werden. Für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen wird die Stadt Herbstein nach Möglichkeit die erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Konflikte mit den Landbewirtschaftern sind deshalb nicht zu erwarten. Der Landschaftsplan schreibt weitgehend den derzeitigen Zustand fest und

trifft Aussagen über zu realisierende Maßnahmen wie Flurgliederung, Siedlungseingrünung, Biotopschutz- und Bauflächenausweisung.

3.1.4 Sonstige Planungen

Auf die Erstellung eines Ökologischen Gutachtens zum Flurbereinigungsverfahren wurde aufgrund der umfangreichen vorliegenden Unterlagen verzichtet. Die Wegebaumaßnahmen nach § 41 FlurbG innerhalb des Verfahrensgebietes beziehen sich fast ausschließlich auf vorhandene Wegetrassen. Für den landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die Vorgaben des Landschaftsplanes berücksichtigt, wobei vor allem den Erfordernissen des Gewässerschutzes und der naturnahen Gewässerentwicklung Rechnung getragen wurde.

Für die Stadt Herbstein liegt ein neuer, umfangreicher Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 (Entwurf) vor.

In dem Landschaftsplan sind die meisten naturschutzfachlichen Belange wie

- Arten- und Biotopschutzfunktion der Flächen
- Naturerlebnis- und Erholungsfunktion der Gemarkung
- Situation und Maßnahmen, die den Wasserhaushalt betreffen
- Klimafunktion der einzelnen Gemarkungsteile

kartiert und bewertet worden. Entwicklungsmöglichkeiten werden aufgezeigt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der geplanten Maßnahmen nach § 41 FlurbG und aufgrund der klar vorgezeichneten Ziele des Flurbereinigungsverfahrens konnte die Naturschutzfachliche Vorplanung auf das Wesentliche reduziert werden. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konnten in der Projektgruppenarbeit festgelegt und entsprechend in der Planung zum Verfahren berücksichtigt werden.

Von der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz beim Landrat des Vogelsbergkreises wurde ein vereinfachter Agrarfachbeitrag ausgearbeitet. Dessen Vorgaben wurden soweit möglich in den Planungen zum Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt. Ausreichende Aussagen zur Situation und Entwicklung der Landwirtschaft innerhalb des Verfahrensgebietes werden in dem Landschaftsplan der Stadt Herbstein getroffen.

3.2 Verkehrserschließung

Das Straßen- und Wegenetz ist ein Grundbestandteil der Kulturlandschaft. Die bestehenden und neu anzulegenden Wege besitzen neben ihrer Erschließungsfunktion auch wichtige ökologische Funktionen. Für viele wärmeliebende Insekten und Reptilien sind die Wege mit ihren unterschiedlichen Ausbauarten und den angrenzenden Saumvegetationen wichtige Lebensräume. Gleiches gilt für standortangepasste Pflanzengesellschaften. Die Wege stellen in ihrer Gesamtheit ein wichtiges Verbindungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen dar.

Die Art des Ausbaues wurde geprüft und der Umfang auf das notwendige Maß beschränkt. Bauweisen, die ökologischen, wasserwirtschaftlichen und landschaftsästhetischen Anforderungen Rechnung tragen, werden bevorzugt.

Der Wegebau ist Mittel zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen, sowohl der am Verfahren teilnehmenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, als auch des übrigen ländlichen Raumes.

Das Wegenetz wird so angelegt, dass unter Beachtung der Geländeform die Bewirtschaftung durch günstige Grundstücksformen erleichtert und gleichzeitig eine zwanglose Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird. Die künftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und die zu erwartende Verkehrsbelastung ist für die Dichte und Ausbauart des Wegenetzes entscheidend.

Das Straßen- und Wegenetz soll so angelegt und ausgebaut werden, dass die spätere Übernahme und kostengünstige Unterhaltung durch die Gemeinden gewährleistet ist.

3.2.1 Schienenwege

Im Flurbereinigungsgebiet befindet sich teilweise die alte Bahnverbindung Lauterbach-Grebenhain. Der Personenverkehr wurde 1975 eingestellt, der Gütertransport Ende der 90er Jahre. Seit 1999 befindet sich auf der ehemaligen Bahntrasse ein überregionaler Fahrradweg. Die Bahntrasse wurde zum Radweg umgewidmet.

3.2.2 Klassifizierte Straßen

Herbstein ist durch die Bundesstraße B 275, die Landesstraßen L 3139, L 3168 mit den Räumen Lauterbach/Alsfeld, Fulda/Schlüchtern, Friedberg/Gießen und dem Rhein-Main-Gebiet verbunden.

3.2.3 Gemeindestraßen

Die Ortslage von Herbstein liegt nicht im Verfahrensgebiet. Aus diesem Grund sind Gemeindestraßen nicht betroffen.

3.2.4 Verbindungswege

Verbindungswege schließen einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe an das übergeordnete Verkehrsnetz an oder verbinden benachbarte Orte untereinander. Ferner dienen sie der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Verbindungswege sind frostsicher auszubauen und sollen ganzjährig befahrbar sein. Die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 1999) sowie die „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ (ZTV-LW 99) enthalten für Verbindungswege (Wege mit starker Beanspruchung) besonders bewährte Bauweisen.

Bedingt durch die Bewirtschaftung von Pachtflächen in den Nachbargemarkungen kommt der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung eine immer größere Bedeutung zu. Die über mehrere Kilometer zu transportierenden Betriebs- und Futtermittel wie Silage, Heu, Gülle etc. erfordern schwer befestigte und ganzjährig befahrbare Verbindungswege.

Weg Nr. 40

Asphaltierung Schotterweg	200m
Erneuerung Asphaltweg	690m
Instandsetzung Wegeseitengraben	220m

Bei dem Weg Nr. 40 handelt es sich um den Haupteerschließungsweg des gesamten südwestlichen Verfahrensgebietes. Die gesamte Anbindung der „Oberndorf-Höfe“ (Weiler) an den Kernstadtbereich erfolgt über diesen Weg. Er weist besonders starke Beschädigungen auf. In einem größeren Gefällebereich kommt es jährlich zu starken Ausspülungen und größeren Schäden.

Als überörtlicher Verbindungsweg ist der Weg von zentraler Bedeutung zur Anbindung der Gemarkung Herbstein an die Nachbargemarkung Grebenhain-Ilbeshausen, welche bereits heute zum großen Teil von Landwirten aus Herbstein bewirtschaftet wird.

Die derzeitige Ausbauweise in Schotter wird der Funktion des Weges als überörtlicher Erschließungsweg nicht gerecht. Um die Stabilität des Weges dauerhaft zu gewährleisten, wird die Instandsetzung des vorhandenen Wegeseitengrabens erforderlich. Mit dieser Maßnahme wird gleichzeitig eine deutliche Verringerung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf den öffentlichen Straßen (B 275 und L 3168) erreicht, die insbesondere in arbeitsintensiven Ernteabschnitten von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen regelmäßig benutzt werden.

3.2.5 Ortsausgänge

Es sind keine neuen Ortsausgänge geplant.

3.2.6 Hauptwirtschaftswege

Das bestehende Wegenetz in Herbstein wurde in der Erstflurbereinigung Ende der 50er Jahre im letzten Jahrhundert geschaffen. Das Verfahrensgebiet ist ausreichend durch Straßen und Wege erschlossen. Das Wegenetz wird durch Ausbaumaßnahmen auf vorhandenen Wegen und durch Wegeinstandsetzungen modernisiert. Die Maßnahmen tragen dem heutigen Maschineneinsatz in der Landwirtschaft und der Erholung des Menschen im Großraum Herbstein Rechnung.

Werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig, so werden diese schwerpunktmäßig an den Gewässern, z.B. durch Ausweisung von Uferrandstreifen, sowie durch die Sicherung und Ergänzung von vorhandenen Gehölzstrukturen vorgenommen.

Als Grundlage für die Ausbaumaßnahmen gelten die Planungsgrundsätze nach den „Richtlinien über den ländlichen Wegebau“ (RLW) und den „Zusätzlichen Techni-

schen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ (ZTL-LW).

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Weg Nr. 38 tlw.	Asphaltierung Schotterweg	120m
	Erneuerung Asphaltweg	110m
	Instandsetzung Wegeseitengraben	230m
	Asphaltierung Schotterweg im Kreuzungsbereich mit Weg Nr. 37 (3 x 20 m)	60m

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Instandsetzung eines stark frequentierten und aus diesem Grund sehr stark beschädigten Zufahrtsweges zu einem außenliegenden landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb. Die Fahrbahndecke ist durch die Belastung der heutigen landwirtschaftlichen Maschinen so beschädigt, dass eine Erneuerung der Fahrbahndecke erforderlich wird. Der südlich der Hofreite gelegene Schotterweg genügt nicht mehr den heutigen Anforderungen. Durch die ganzjährige Benutzung wird er stark strapaziert und muss durch eine Asphaltdecke geschützt werden. Weiterhin herrscht auf diesem Wegestück reger Viehtrieb durch den täglichen Weidegang der Tiere des angrenzenden Haupterwerbsbetriebes. Bei den Tieren treten häufig Klauenprobleme auf, die insbesondere durch das Eindringen kleinerer Steine zwischen den Klauen auf diesem Wegestück verursacht werden. Die Einmündung in den Verbindungsweg Nr. 40 soll aus fahrtechnischen Gründen großzügiger gestaltet werden. Die vorhandene Spitzkehre lässt sich mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr befahren, ohne dass es zu Beeinträchtigungen der anliegenden Grundstücke sowie der landwirtschaftlichen Fahrzeuge kommt.

Die Wasserführung ist nur unzureichend geregelt. Bei stärkeren Regenfällen führt das regelmäßig zu Wasserschäden im Bereich der unterhalb liegenden Hofreite. Es ist deshalb erforderlich, am Weg Nr. 38 den vorhandenen Graben instand zu setzen.

Die Asphaltierung des Kreuzungsbereiches mit dem Weg Nr. 37 ist notwendig, um den Weg Nr. 38 vor Erosionsschäden zu bewahren.

Durch die ganzjährige Beanspruchung durch den in der Nachbarschaft liegenden Haupterwerbsbetrieb entstehen besonders in nassen Jahreszeiten extreme Fahrspuren,

Weg Nr. 129

Asphaltierung Schotterweg im Kreuzungsbereich	
(2 Kreuzungen à 3 x 20m	120m
Instandsetzung Wegeseitengraben	125m

Bei dem Weg handelt es sich um einen Schotterweg in Steillage, welcher für den nordöstlichen Bereich des Verfahrensgebietes eine zentrale Erschließungsfunktion erfüllt, obwohl der Weg in seiner Funktion als Hauptwirtschaftsweg relativ kurz ist.

Der Ausbau erfolgt nur punktuell im Kreuzungsbereich. Die auftretenden Scherkräfte insbesondere durch Tandem- und Doppelachsen führen bei Schotterwegen zu starken Ausbildungen der Fahrspuren.

Aufgrund des vorhandenen Gefälles weist der Weg durch jährliche Schotterausspülungen starke Erosionsschäden auf. Die Wasserführung ist nur unzureichend geregelt, weshalb es erforderlich wird, am Weg Nr. 129 im Kreuzungsbereich mit den Wegen 131 und 132 eine Wasserableitung in Form einer weit ausgezogenen Mulde einschließlich Bankettbefestigung in den vorhandenen Wegeseitengraben vorzunehmen. Da die Kreuzungsbereiche dem starken landwirtschaftlichen Verkehr nicht mehr standhalten und um dem Ausbilden von Fahrspuren entgegenzuwirken, ist der Ausbau der Kreuzungsbereiche mit einer Asphaltdecke notwendig. Der vorhandene Wegeseitengraben soll instandgesetzt werden, um den Weg vor Oberflächenwasser zu schützen.

3.2.7 Wirtschaftswege

Durch die Wirtschaftswege wird die Zuwegung zu allen Grundstücken gewährleistet. Das vorhandene Wegenetz weist bereits eine gute Anpassung an die topographischen Geländebeziehungen auf. Durch die Einziehung einiger Wirtschaftswege werden größere Besitzstücke geschaffen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen.

Die **Kronenbreite** der Wirtschaftswege beträgt **3 m**. Hinzu kommen je nach Gelände Bankette, Wegeseitengraben, Pflanzstreifen und Böschungen, deren Breite sich in der Örtlichkeit ergibt.

Folgende Maßnahmen sind an den Wirtschaftswegen geplant:

Weg Nr. 20 Erneuerung Schotterweg 80 m

Die Maßnahme wird notwendig, da die auf diesem Wegeteilstück stehende Feldscheune abgerissen wird. Der Wegeverlauf soll auf die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Fläche rückgeführt werden, damit in geradliniger Form die weiter westlich liegenden Flächen erreicht werden können und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besser bewirtschaftet werden können.

Weg Nr. 39 Erneuerung Asphaltweg 120 m

Bei der Herstellung dieses Weges handelt es sich um die Instandsetzung des stark frequentierten und aus diesem Grund sehr stark beschädigten Zufahrtsweges zu einem außenliegenden landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb. Aufgrund eines zu geringen Aufbaues ist der Weg insbesondere in den Randbereichen zerbrochen. Eine Erneuerung der Fahrbahndecke ist erforderlich, damit er den Belastungen durch Großmaschinen standhält.

Weg Nr. 122

Neuanlage Erdweg auf Grünland 150 m

Die Neuanlage dieses Weges ermöglicht die Zuteilung des betroffenen Gewannes an einen Eigentümer. Durch die Einziehung des Weges Nr. 123 sowie durch einen Verzicht auf Landabfindung in Verbindung mit einem weiteren Teilnehmer wird gleichzeitig an anderer Stelle ebenfalls die Zuteilung eines Gewannes an einen Eigentümer realisiert. Darüber hinaus lassen sich von diesem Wege aus die bereits vor geraumer Zeit geschaffenen Feuchtbiotopflächen der Straßenbauverwaltung zu Unterhaltungs- und Pflegearbeiten ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke erreichen.

Weg Nr. 147

Neuanlage Erdweg auf Grünland 80 m

Durch die Ausweisung von Uferrandstreifen wird der bisherige Weg Nr. 119 eingezogen. Die Ausweisung dieses Weges ist erforderlich, damit die Grundstücke in dieser Feldlage weiterhin eine Zuwegung besitzen.

Zur Schaffung von größeren Grundstücken werden folgende Wege eingezogen

Nr. 12, 19 tlw. (170 m), 42 tlw. (110m), 46, 47,48, 52, 53, 63 tlw.(500m), 112 tlw. (90m), 114 tlw. (65m), 119,123,141,142

3.2.8 Wege mit besonderer Zweckbestimmung**Holzabfuhrwege**

Die Festlegung der Holzabfuhrwege wird vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nach § 58 FlurbG mit dem zuständigen Forstamt und den betroffenen Privatwaldbesitzern abgestimmt.

Ihre endgültige Festlegung erfolgt durch den Flurbereinigungsplan.

Neuanlage eines kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges als Verbindungsweg zwischen Lanzenhain und der Kernstadt Herbstein - „Oberwaldradweg“-

Weg Nr. 9, 11, 19, 68 und 69

Weg Nr. 9	Neuanlage Asphaltweg auf Grünland (nur Baurecht)	80m
Weg Nr. 11	Neuanlage Asphaltweg auf Grünland	190m
Weg Nr. 19	Ausbau Schotter/Erdweg als Asphaltweg	670m
Weg Nr. 68	Ausbau Schotterweg als Asphaltweg	80m
Weg Nr. 69	Neuanlage Asphaltweg auf Grünland	200m

Es handelt sich hierbei um einen kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg, welchem in Verbindung mit dem Weg Nr. 62 eine zentrale Erschließungsfunktion zukommt und der zur gemarkungsüberschreitenden Bewirtschaftung (Lanzenhain) dient. Die Ausbaubreite beträgt 3,00 m.

Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens wird mit der Herstellung des Weges Nr. 9 Baurecht für eine Radwegeverbindung zwischen Herbstein-Lanzenhain und Herbstein-Stadt geschaffen. Die Ausbaubreite beträgt 2,50m.

Von besonderer touristischer Bedeutung ist damit die Anbindung des CVJM-Heimes, welches das ganze Jahr über zahlreiche Jugendgruppen und insbesondere Familien beherbergt. Gemessen an den Übernachtungszahlen rangiert das CVJM-Heim an 2. Stelle im Bereich der Kurstadt Herbstein.

3.2.9 Einmündungen in Straßen

Die Zufahrten von Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswegen auf die klassifizierten Straßen werden in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Die Einmündungsbereiche der langfristig verbleibenden Wege mit Erschließungsfunktion werden in schwerer Befestigung ausgeführt.

3.3 **Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt**

Fließgewässer haben die Aufgabe, Niederschlagswasser, welches nicht verdunstet oder als Grundwasser gespeichert wird, aus dem Bereich der Landflächen in das Meer abzuführen. Fließt das Wasser mit natürlichem Gefälle ab, so spricht man davon, dass Vorflut vorhanden ist. Außer dem Transport der Wassermengen laufen auch Feststofftransportvorgänge in den Fließgewässern ab.

Abgesehen von den wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen die Fließgewässer auch wichtige ökologische Funktionen. Fließgewässer und ihre Ufer bieten einer Vielzahl von Arten der Fauna und Flora einen Lebensraum. Sie stellen ein Vernetzungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen dar. Gleichzeitig bildet der vorhandene Gehölzbewuchs entlang der Gewässer ein wichtiges Element im Landschaftsbild. Aufgrund der wichtigen ökologischen Funktion der Gewässer wird die **Erhaltung** bzw. **Herbeiführung** eines **naturnahen Zustandes** angestrebt.

Eine besondere Forderung zur Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer ist die Anlage von **Uferrandstreifen** auf einer Breite von mindestens 10 m beiderseits der Gewässer, damit durch ein Wechselspiel von Abschwemmung und Auflandung eine ständige Veränderung des Talweges entsteht und somit eine größere Strukturvielfalt erreicht wird. Darüber hinausgehend stellen umfangreiche Flächenankäufe im Auebereich des Gewässers einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte dar, wenn diese Flächen einer auetypischen Nutzung (extensive Grünlandnutzung, Auewald, natürliche Sukzession) zugeführt werden. Darüber hinaus sollen an begradigten und eingetieften Gewässern Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden, um einer weiteren Eintiefung entgegenzuwirken und die Fließgeschwindigkeit zu reduzieren. Das Mäandrieren der Fließgewässer soll aktiv gefördert werden.

3.3.1 Gewässer

Verlauf und Zustand:

Innerhalb des Verfahrensgebietes finden sich die folgenden Gewässer III. Ordnung: das „Scheerwasser“ und das „Eichhölz'sche Wasser“.

Das „Scheerwasser“ fließt in der Gemarkung Lanzenhain mit dem „Ellersbach“ zusammen. Im weiteren Verlauf wird das Gewässer innerhalb der Gemarkung Lanzenhain als „Ellersbach“ und ab dem Eintritt in die Gemarkung Herbstein als „Scheerwasser“ bezeichnet. Ab der Gemarkung Herbstein-Rixfeld lautet der Name „Alte Hasel“. Gemeinhin wird der gesamte Gewässerverlauf als „Alte Hasel“ bezeichnet.

Die „Alte Hasel“ (Scheerwasser) Nr. 401, ein Gewässer III. Ordnung, entspringt in Hessens niederschlagsreichstem Gebiet, dem Oberwald im Hohen Vogelsberg.

Hier verläuft die Wasserscheide von Rhein und Weser.

Die „Alte Hasel“ durchfließt das Verfahrensgebiet von West nach Ost.

Nach dem Hessischen Gewässerkundlichen Flächenverzeichnis gehört das Verfahrensgebiet zum Einzugsgebiet der Weser.

Die im Teilplan 1 (Beilagen Nr. 1-3) am 8.12.2000 genehmigten Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

Eine besondere Forderung zur Erhaltung bzw. Verbesserung dieses Fließgewässerökosystems ist die Ausweisung eines beidseitigen Uferrandstreifens und der Ankauf und die Extensivierung von Aueflächen. Als gewässerbegleitende Fläche trägt der Uferrandstreifen dazu bei, dass die komplexen, fließgewässertypischen Abläufe und die Besiedelbarkeit des Gewässerbettes, der Ufer und der Vorländer/Auenbereiche für die potentiell natürlich dort vorkommenden Tier- und Pflanzengemeinschaften geschützt werden.

Das im Verfahrensgebiet liegende Einzugsgebiet der Alten Hasel liegt innerhalb des FFH- Gebietes „Talauen von Ellersbach, Haselbach, Schalksbach und Eichhölzer Wasser“ (Nr. 5422-301).

Das gesamte Verfahrensgebiet ist Heilquellenschutzgebiet der Stadt Herbstein, außerdem liegen Teilflächen in der Wasserschutzzone I, II und III.

Zustand:

Die Gewässerstruktur des Scheerwassers ist in der Gewässerstrukturgütekarte von 1999 westlich und östlich der Ortslage Herbstein überwiegend in der Güteklasse 5 = stark verändert kartiert worden. Insbesondere im östlichen Verfahrensgebiet weist das Gewässer in weiten Streckenabschnitten diese relativ schlechte Klassifizierung auf. Nur ein geringer Streckenabschnitt östlich von Herbstein direkt an die Ortslage angrenzend weist eine Güteklasse zwischen 3=mäßig verändert bis 4=deutlich verändert auf. Ein weiterer Streckenabschnitt im Übergangsbereich zur Gemarkung Lanzenhain stellt sich ebenfalls als noch relativ naturnah dar, so dass hier streckenweise die Güteklasse 1=naturnah, unverändert festgestellt werden konnte.

Die Gewässergüte ist mit I – II als unbelastet bis gering belastet eingestuft worden (Gewässergütekartierung 2000).

Das Gewässer stellt sich abschnittsweise in naturnahem Zustand und abschnittsweise in naturfernem Zustand da

Das „Eichhölz`sche Wasser“ fließt von Nordwesten in das Verfahrensgebiet. Der „Michelsbach“ kommt von Westen und mündet am Rande des Verfahrensgebietes in das Scheerwasser. Auch diese beiden Gewässer haben ihren Ursprung in den Höhenlagen des Vogelsberges. Der Michelsbach ist mit Eintritt in die Ortslage Herbstein verrohrt worden. Nach Austritt aus der Ortslage östlich des Stadtbereichs fließt dieser nach rund 700m in das „Scheerwasser“.

Das Gewässer „Scheerwasser“ ist abschnittsweise stark begradigt. Hier wurden in jüngerer Zeit bereits umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, um langfristig wieder eine naturnähere Entwicklung des Gewässers zu erreichen. Neben gezielten Renaturierungsmaßnahmen im Gewässerbett wurden umfangreiche Flächenankäufe innerhalb des Flurbereinigerungsverfahrens getätigt, um die Auenentwicklung zu fördern. Mit der Neuzuteilung der Grundstücke sollen am Gewässer beidseitig durchgehende Uferstrandstreifen ausgewiesen werden. Zusätzlich werden zahlreiche Flächen zur natürlichen Aueentwicklung bzw. zur extensiven Grünlandnutzung zur Verfügung gestellt.

Auch der „Michelsbach“ und das „Eichhölz`sche Wasser“ wurden in früheren Jahren stark begradigt. Entsprechend ist die Hochwassersituation des unterliegenden Stadtteils Herbstein-Rixfeld als überaus problematisch anzusehen, da alle drei Gewässer

zusammenfließen. Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit und der damit verbundenen schnellen Wasserableitung wird die Überflutung des unterliegenden Stadtteils Rixfeld stark begünstigt. Hier ist es langfristig das Ziel, die Abflussgeschwindigkeit der Gewässer zu verzögern und die frühzeitige Versickerungsmöglichkeit des Wassers in der Fläche zu fördern. Dieses Ziel soll durch gezielte Renaturierungsmaßnahmen in Verbindung mit der gezielten Bereitstellung von Aueflächen erreicht werden.

Verbesserungsmaßnahmen:

Zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Renaturierung der Fließgewässer im Verfahrensgebiet ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen geplant:

„Scheerwasser“

In den Jahren 1999 bis 2001 wurden an dem Gewässer „Scheerwasser“ in der Gemarkung Herbstein-Lanzenhain, aber auch in der Gemarkung Herbstein-Herbstein, umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Neben der Herstellung der Durchgängigkeit auf gesamter Länge wurden neue Seitengerinne angelegt. Insbesondere im Gemarkungsbereich Herbstein/Gemarkungsgrenze Rixfeld wurden alte Mäander des Gewässers reaktiviert. Wenn mit der Neuzuteilung der Grundstücke durchgehende Uferrandstreifen und punktuelle Aueflächen ausgewiesen und mit dem Gewässer vereinigt werden, wird hier für die Gewässerrenaturierung viel umgesetzt.

Um die Gewässergüte und -struktur langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern, ist im Verfahrensgebiet ein überwiegend beidseitig anzulegender mindestens 10 m breiter Uferrandstreifen vorgesehen. Zur Verbesserung der Gewässerstruktur soll im östlichen Verfahrensgebiet Geschiebe in das Gewässer eingebracht werden (Nr. 401).

„Eichhölz`ches Wasser“

Das „Eichhölz`che Wasser“ wurde zum FFH-Gebiet erklärt. FFH-Schutzziel ist die langfristige Erhaltung und Sicherung der in diesem Bereich vorhandenen Bergmähwiesen. Dennoch ist es erforderlich, im Sinne eines ganzheitlichen Renaturierungskonzeptes, auch am „Eichhölz`schen Wasser“ Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur weiteren Auenentwicklung durchzuführen.

Durch gezielte Flächenankäufe zur Auenentwicklung soll ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur geleistet werden.

„Michelsbach“

Aufgrund seiner Begradigung und der damit verbundenen hohen Fließgeschwindigkeit bringt der Michelsbach erhebliche Probleme für die Stadt Herbstein, da die in der Ortslage vorhandene Verrohrung das Wasser des Baches nicht aufnehmen kann – es kommt regelmäßig zu Überschwemmungen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung in der Ortslage ist eine Öffnung der Verrohrung nicht möglich, so dass hier nach anderen Lösungen gesucht werden muss.

Innerhalb **eines separat einzuleitenden Flurbereinigungsverfahrens** ist geplant, am Michelsbach frühzeitige Abschläge in Richtung des unterhalb liegenden „Eichhölz'schen Wassers“ durchzuführen, um den Abfluss des Gewässers zu verlangsamen und die frühzeitige Retention in der Fläche zu fördern. Durch die gezielte Neuanlage von dezentralen Retentionsanlagen kann der Wasserabfluss somit verringert und das Hochwasserproblem der unterliegenden Ortslagen entschärft werden.

Gleichzeitig wird das Gebiet zwischen „Michelsbach“ und „Eichhölz'schem Wasser“ in seiner Struktur erheblich aufgewertet und im Sinne einer naturnahen Auenentwicklung aufgewertet.

„Weißmühlgraben“

Zum Schutz vor Schadstoffeinträgen aus angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung soll beidseitig ein 10 m breiter Uferrandstreifen ausgewiesen werden.

Gräben Nr. 402 – 411, 413 und 414, 416 – 420, 424 – 432, 435 - 438

Verlauf:

Die Gewässer dienen als Vorfluter für Wegeseitengräben und Dränagen und entwässern land- und forstwirtschaftliche Flächen in das Scheerwasser. Das Wasser ist von guter Qualität, da es sich überwiegend um austretendes Hangdruckwasser handelt.

Zustand:

Die Gewässer fließen geradlinig.

Verbesserungsmaßnahmen:

An den o.g. Gewässern sind keine Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Graben Nr. 407

Zustand:

Das Gewässer ist in der Örtlichkeit ohne Gewässerparzelle vorhanden.

Verbesserung:

Das Gewässer erhält ein eigenes Grundstück und geht in das Eigentum der Stadt Herstein über.

Gewässer Nr. 416

Zustand:

Das Gewässer ist in der Örtlichkeit auf einem im Liegenschaftskataster als Weg ausgewiesenen Grundstück vorhanden.

Verbesserung:

Die Wegeparzelle wird eingezogen.

Der Graben wird im Flurbereinigungsplan als Gewässer III. Ordnung ausgewiesen.

3.3.2 Brücken und Bauwerke

Innerhalb des Verfahrensgebietes ist keine Neuanlage von Brücken geplant.

3.3.3 Wasserrückhaltung

Neue Wasserrückhaltungsmaßnahmen sind im Verfahrensgebiet nicht vorgesehen.

3.3.4 Wasserflächen

Eine Neuanlage von Wasserflächen ist im Verfahrensgebiet nicht vorgesehen.

3.3.5 Rechte an Gewässern

Im Grundbuch der Stadt Herbstein (Blatt 1597 Abt. II/ 1 und 2) ist für Gottfried Hermann Riedesel an den städtischen Gewässergrundstücken der Gemarkung Herbstein Flur 18 Nr. 39/1 (Weißmühlgraben) und Flur 19 Nr. 24 (Scheerwasser) sowie an Flur 18 Nr. 50 für den jeweiligen Eigentümer (derzeit Hans-Georg von Schönfels) ein Fischereirecht eingetragen.

Eintragungen im Wasserbuch liegen vor. Sie werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht verändert.

3.3.6 Schutzgebiete

Die im Verfahrensgebiet liegenden Schutzgebiete sind unter Pkt. 2.4 aufgeführt.

3.4 Landschaftsentwicklung

3.4.1. Planungsgrundlagen

Zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Planungen im Flurbereinigungsverfahren standen folgende Ausarbeitungen und Arbeitsgrundlagen zur Verfügung:

- Landschaftsplan der Stadt Herbstein aus dem Jahr 1999 (Entwurf)
- Kartierungsergebnisse zu den im Verfahrensgebiet vorhandenen Vogelschutz- und FFH-Gebieten
- Gewässerstrukturgütekartierung
- AVP-Standortkarten von Hessen: „Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung“, „Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser“
- "Naturräumliche Gliederung" nach Klausen, "Vegetation von Deutschland" nach Ellenberg und der Klimaatlas
- Agrarstrukturelle Vorplanung 3 aus dem Jahr 1982
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Flurbereinigungsverfahren (UVU), welche die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Anlagen ermittelt.

Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des HLRL vom 14.12.1995 und der Neufassung des Anhangs der UVU-Anleitung vom 31.03.2000 durchgeführt

- Diplomarbeit an der Gesamthochschule Kassel (1997) über die Renaturierung der „Alten Hasel“ (Ellersbach, Scheerwasser) im Bereich von Herbstein:

„Entwicklung eines abgestuften Planungsansatzes für die Fließgewässerrenaturierung anhand eines konkreten Beispiels“

- Umfangreiche eigene Erhebungen

- Gewässerentwicklungskonzeption, welche im Rahmen des Arbeitskreises „Renaturierung Alte Hasel“ zwischen 1999 und 2001 unter Leitung der Oberen Naturschutzbehörde beim RP-Gießen erarbeitet wurde

3.4.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Verfahrensgebiet ist von den Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Wasserschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) überprägt. Dennoch ist im gesamten Verfahrensgebiet eine intensive und zukunftsfähige Landwirtschaft vorzufinden. Aufgrund der Höhenlage überwiegt der Grünlandanteil den Anteil an Ackerland erheblich. Die Gemarkung soll durch strukturgliedernde Elemente weiter aufgewertet werden. Da das Verfahrensgebiet vor allem durch Fließgewässer geprägt wird, soll hierauf ein Schwerpunkt in der weiteren naturschutzfachlichen Entwicklung gelegt werden.

Die einzelnen Maßnahmen sind in Kap. 3.4.4 aufgeführt und beschrieben.

3.4.3 Eingriffsregelung

3.4.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 5 HENatG erfolgt auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet.

Anlagen mit einer geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie weder zu erheblichen, noch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Ein Ausgleich bzw. Ersatz für diese Anlagen ist daher nicht erforderlich.

Als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte (=Eingriffe) wird der Faktor 1 zugrunde gelegt. Zur Kompensation sehr erheblicher bzw. nachhaltiger Eingriffe (hoher Konflikte) wird der Faktor 1,5 angesetzt.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind im Anschluss an dieses Kapitel in Tab. 1 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ getrennt nach Landschaftsteilräumen, welche im Rahmen der UVU abgegrenzt wurden, aufgeführt. Für jeden Teilraum wird eine Summe des jeweiligen Kompensationsbedarfs gebildet. Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

3.4.3.2 Vermeidung und Minimierung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Natur und Landschaft wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) erarbeitet. Hierin wurden verschiedene Alternativen untersucht, wobei neben der Eingriffserheblichkeit auch andere Ansprüche wie eine sinnvolle Trassenführung oder eine ausreichende, den Anforderungen angepasste Befestigungsart betrachtet worden sind. Zur Minimierung der Eingriffserheblichkeit durch die Asphaltierung der Wege Nr. 113 (Ostringweg) und Nr. 11 (komb. Rad-/Wirtschaftsweg beim CVJM-Heim) werden Pflanzungen an den Wegen neu angelegt. Zum funktionalen Ausgleich von Oberflächenentwässerung, welche durch Wegebaumaßnahmen entsteht, werden strukturelle Verbesserungsmaßnahmen an begradigten Abschnitten des „Scheerwassers“ ausgeführt.

3.4.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Kompensation von erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch Eingriffe des Flurbereinigungsverfahrens entstehen, werden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe Kap. 3.4.2) entsprechen.

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren hauptsächlich durch den Ausbau von vorhandenen Schotterwegen als Asphaltwege. Durch die Mehrver-

siegelung bei Wegebaumaßnahmen wird der Abfluss des Wassers in der Gemarkung beschleunigt, was in der Summe zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen kann. Als funktionaler Ausgleich für die Beschleunigung des Oberflächenabflusses sollen weitere strukturverbessernde Maßnahmen wie die Einbringung von Geschiebe zur Abflussverzögerung oder die Initiierung von Begleitvegetation am „Scheerwasser“ ausgeführt werden.

Da sich der Ausbau von Wegen überwiegend auf das vorhandene Wegenetz bezieht, wird die Neuversiegelung von unbelebtem Boden weitestgehend vermieden.

Die Barrierewirkung der Wege wird durch die Asphaltierung erhöht. Daher werden diese teilweise mit Gehölzen bepflanzt, um die Aufheizung der Wege zu vermindern. In der Bilanzierung werden die Kompensationsmaßnahmen mit einem einfachen Flächenfaktor angerechnet. Eine qualitative Unterscheidung der Kompensationsmaßnahmen anhand unterschiedlicher Flächenfaktoren wird nicht vorgenommen.

Die für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung (siehe nachfolgende Tabelle) summiert. Durch diese Betrachtung soll der räumliche Zusammenhang zwischen den Eingriffen und den jeweiligen Kompensationsmaßnahmen verdeutlicht werden.

Aus der Gegenüberstellung der summierten Eingriffs- und Kompensationsflächen ist ersichtlich, dass ein Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Verfahrensgebietes geleistet werden kann. Aufgrund der Ausgestaltung des Verfahrensgebietes wurde die Unterscheidung in folgende Teilräume vorgenommen:

Verfahrensgebiet westlich der Stadt Herbstein (**Teilraum I**), Verfahrensgebiet östlich der Ortslage Herbstein im Bereich des „Scheerwassers“ (**Teilraum II**). Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Für die Versiegelungsmaßnahmen durch schwere Befestigung (Nr. 9, Nr. 11, Nr. 19, Nr. 38, Nr. 40, Nr. 62, Nr. 68, Nr. 69, Nr. 113 und Nr. 129), durch welche insbesondere das Schutzgut Wasser beeinträchtigt wird, sollen sowohl Maßnahmen zur Renaturierung des „Scheerwassers“ (Nr. 401 und Nr. 605), als auch wegebegleitende Baum- und Strauchpflanzungen ausgeführt werden (Nr. 603 und Nr. 602), welche die Barrierewirkung der Wege reduzieren. Insbesondere das Scheerwasser östlich von Herbstein tritt mehrmals jährlich über die Ufer in die angrenzenden Aueflächen. Zur Verbesserung der Funktion dieser Flächen soll gezielte gewässerbegleitende Vegeta-

tionsentwicklung initiiert werden, um eine längere Wasserrückhaltung in der Fläche zu bewirken (Nr. 605). Hierdurch wird ein Beitrag zur Gewässerstrukturgüteverbesserung, zum Hochwasserschutz und zur Grundwasseranreicherung geleistet.

Darüber hinaus sollen weitergehende Flächenbereitstellungen am „Scheerwasser“ erfolgen. Aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ wurde der Ankauf von Flächen durchgeführt, welche als Uferrandstreifen und Aueflächen am „Scheerwasser“ bereitgestellt werden sollen (u.a. Nr. 604, restliche Uferrandstreifen und Aueflächen nicht Kompensationsmaßnahme). Sukzession soll nur in ausgesuchten Bereichen stattfinden. Die restlichen Flächen sollen einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden, um das vorhandene erhebliche Wiesenbrütervorkommen in diesem Bereich nicht zu beeinträchtigen. In den Bereichen des FFH-Gebietes „Talauen bei Herbstein“ ist das festgelegte Schutzziel und damit das Verschlechterungsverbot auf den Flächen zu beachten.

Die Kompensationsmaßnahmen und deren Flächen sind in der Tab. 1 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ aufgeführt und den jeweiligen Eingriffen teilraumbezogen gegenübergestellt.

Tab. 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	K	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
	Teilraum I, westliches Verfahrensgebiet									
9	Neuanlage Asphaltweg auf Grünland	200	H	1,50	300	602	Gehölzreihe an Weg Nr. 11/südlich	875	1,0	875
11	Neuanlage Asphaltweg auf Grünland	570	H	1,50	855	"	"	"	"	"
19	Ausbau Erdweg als Asphaltweg	390	H	1,50	585	604 tw.	siehe Teilraum II	"	"	"
62	Ausbau Schotterweg als Asphaltweg	2.100	M	1,00	2.100	"	"	"	"	"
68	Ausbau Schotterweg als Asphaltweg	240	H	1,50	360	605 tw.	siehe Teilraum II	"	"	"
69	Neuanlage Asphaltweg auf Grünland	600	H	1,50	900	"	"	"	"	"
					5.100					875

Teilraum II, östliches Verfahrensgebiet										
113	Ausbau Schotterweg als Asphaltweg	1.680	M	1,00	1.680	603	Baumreihe an Weg Nr. 113 / östlich	2.550	1,0	2.550
122	Neuanlage Erdweg in Grünland	450	M	1,00	450	604	Ausweisung von Uferrand- streifen am "Scheerwas- ser"	2.000	1,0	2.000
129	Ausbau Schotterweg als Asphaltweg	360	H	1,50	540	605	Initiierung von natürlicher Sukzession am "Scheer- wasser"	4.100	1,0	4.100
147	Neuanlage Erdweg in Grünland	240	M	1,00	240	"	"	"	"	"
					2.910					8.650
					8.010					9.525

3.4.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG, Maßnahmen, die von Dritten getragen werden und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Die in der Neugestaltungsplanung vorgesehenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nachfolgend erläutert. Es handelt sich hierbei um die folgenden Anlagen:

Anl.-Nr.	<u>Maßnahmenbeschreibung</u>	Fläche (m²)	Länge (m)	Breite (m)
602	Neupflanzung von einzelnen Sträuchern auf der Südseite des neu anzulegenden kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges Nr. 11	875	175	5
603	Neuanlage einer Baumreihe auf der Ostseite des Weges Nr. 113 als Ortsrandbegrünung	2.550	510	5
604	Durchgehende Ausweisung von Uferrandstreifen am „Scheerwasser“, Eigenanteil der Stadt Herbstein = 15% tlw.	2.000	100	20
605	Initiierung von natürlicher Gehölzentwicklung am „Scheerwasser“	4.100	820	5

Durch die Neuanlage der Baumreihe Nr. 603 auf der östlichen Seite des Ortsrandweges Nr. 113 soll eine Außenabgrenzung des östlichen Ortsrandes erreicht werden.

Die Baumreihe dient der weiteren Landschaftsgliederung. Es wurde davon abgesehen, die Baumreihe auf der westlichen Seite des Weges anzulegen, um die freie Sicht auf die Stadt zu gewährleisten. Eine Beschattung des Weges ist aufgrund der Lage der Baumreihe nur bedingt möglich. Dennoch soll die Anlage als wesentliches Element der ortsnahen Landschaftsgestaltung ausgeführt werden.

Das „Scheerwasser“ ist im östlichen Bereich des Verfahrensgebietes stark begradigt. Gewässerbegleitender Bewuchs fehlt fast vollständig, das Gewässer ist stark eingetieft. Die Gewässerstrukturgüte befindet sich im Bereich von 4 = deutlich verändert bis 5 = stark verändert.

Hier sollen neben strukturverbessernden Maßnahmen im Gewässerbett die Böschungsbereiche des Gewässers abschnittsweise so freigelegt werden, dass sich Erlen natürlich ansamen können. Samenspender sind in der Nähe vorhanden.

Auf diese Weise soll eine gewässerbegleitende Vegetationsentwicklung initiiert werden (Anlage Nr. 605).

Am „Scheerwasser“ (Nr. 401) werden auf gesamter Fließgewässerstrecke innerhalb des Verfahrensgebietes Uferstrandstreifen von mindestens 10m Breite auf jeder Seite des Gewässers ausgewiesen, zusätzlich werden umfangreiche Flächenankäufe zur Auenentwicklung getätigt. Für den Ankauf der Flächen hat die Stadt Fördermittel aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ erhalten, wobei ein Eigenanteil in Höhe von 15% von der Stadt zu leisten ist. Der Eigenanteil an dieser Renaturierungsmaßnahme soll teilweise funktionaler Ausgleich für flurbereinigungsbedingte Eingriffe sein (Nr. 604).

Eine weitergehende Begründung von Auewald ist nicht geplant, da sich im weiteren Auebereich Wiesenbrütervorkommen mit teils überörtlicher Bedeutung befinden.

Zum funktionalen Ausgleich von Versiegelungsmaßnahmen soll der neu geplante kombinierte Rad-/Wirtschaftsweg im Bereich des Wegeabschnitts Nr. 11 auf der Südseite durch die Neupflanzung von einzelnen Sträuchern beschattet werden (Anlage Nr. 602).

3.4.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG

Gemäß des Neugestaltungsauftrages des § 37 Abs. 1 FlurbG sind zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur keine weiteren über den Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen hinausgehenden Maßnahmen geplant.

3.4.4.3 Maßnahmen Dritter

Im Rahmen des „Programms zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen“ und des „Programms nach Ziel 5b des EU-Strukturfonds –EAGFL“ wurden durch die Flurbereinigungsbehörde für die Stadt Herbstein umfangreiche Uferrandstreifen und Aueflächen erworben. Die Stadt Herbstein hat für diese Maßnahmen Fördermittel erhalten.

3.4.4.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Rahmen der Bodenordnung werden am „Scheerwasser“ durchgehende Uferrandstreifen ausgewiesen. Zusätzlich werden Aueflächen für die Stadt Herbstein angekauft und somit in öffentliches Eigentum überführt.

Die Stadt beabsichtigt, innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Flächen in der Wasserschutzgebietszone II über Fördermittel des Landesprogramms für „Maßnahmen zur Verringerung der Grundwasserentnahmen, sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen“ zu erwerben. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid liegt der Stadt vor.

3.5 *Bodenverbesserungen, Schutz des Bodens*

Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Sicherung der Lebensgrundlagen Boden und Wasser kann auf Dauer nur von einer standortangepassten und nachhaltig umweltgerecht wirtschaftenden Land- und Forstwirtschaft erfüllt werden.

3.5.1 Verbesserung der Lebensgrundlage Boden

Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Anliegen der Flurbereinigung. Im Verfahrensgebiet ist auf einigen Flächen eine mäßige und auf einigen Flächen eine erhöhte Erosionsgefährdung von Natur aus vorgegeben. Die potentielle Erosionsgefährdung hat aufgrund des hohen Grünlandanteils in der Gemarkung keine Auswirkungen.

Zur nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit sind die nachfolgend aufgeführten Meliorationsmaßnahmen als notwendig anzusehen.

Auch die hangparallele Bewirtschaftung ist eine angemessene, positive und ökologisch wirksame Gegenmaßnahme.

Die Herstellung von Dränsystemen ist nicht geplant.

Eine mineralische **Bodenverbesserung** ist auf einem Teil der Acker- und Grünlandflächen erforderlich. Auf den **Ackerstandorten** ist eine Gabe von **50 dt/ha** „Brantkalk“ sinnvoll.

Auf den **Grünlandflächen** soll eine Kalkung mit „kohlsaurem Kalk“ (**40 dt/ha**) erfolgen.

Die Kalkung dient der Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes, sowie ganz besonders der Stabilisierung des Bodengefüges.

3.5.2 Verbesserung der Lebensgrundlage Wasser

Wirtschaftseigener Dünger (Mist, Gülle) ist zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, dass seine Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können. Ferner soll die Belastung der Atmosphäre mit Ammoniak-Stickstoff reduziert und einer Belastung des Grundwassers mit Nitrat entgegengewirkt werden. In den derzeitigen Schutzverordnungen gelten z.Bsp. verschärfte Auflagen bei der Ausbringung von Gülle:

* keine Ausbringung von Gülle vom 15. November bis 15. Februar

3.6 Andere gemeinschaftliche Belange

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert es u.a., Grundlagen für die pflegliche und sinnvolle Nutzung der Landschaft zu schaffen.

Zur Unterstützung der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Nutzung an den natürlichen Gegebenheiten (natürliche Nutzungseignung) werden flexible Weideeinkoppelungsmaßnahmen vorgesehen, sowie alte Einkoppelungszäune entfernt, um größere Grundstückseinheiten zu schaffen.

Soweit im Verfahrensgebiet alte Wege entfallen, werden diese im Zusammenhang mit den vorgesehenen Wegebaumaßnahmen rekultiviert und für die spätere landwirtschaftliche Folgenutzung vorbereitet (Planinstandsetzungsarbeiten).

Planierungsarbeiten größeren Ausmaßes sind nicht vorgesehen.

Zum Schutz der Gewässer und zum Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Gewässer und in den Uferstreifen wurden bereits Viehtränken (Membranweidepumpen) aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ gefördert. Damit soll die direkte Wasseraufnahme aus den Gewässern unterbunden werden. Die Wasseraufnahme sollte geordnet erfolgen, um die Uferbepflanzung zu schützen.

Alle viehhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe in Herbstein führen vom Frühsommer bis zum späten Herbst täglichen Weidegang durch. Die Mutterkuhhalter belassen dann die Tiere rund um die Uhr auf der Weide. Dies hat zur Folge, dass für die Weidetiere genügend Tränkewasser zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen sollte. Jungrinder bis zu einem Jahr benötigen bis zu 30 Liter pro Tag, eine Milchkuh bis zu 120 Liter. Zur Verbesserung dieser Wasserversorgung soll eine gemeinschaftliche Zapfstelle mit Tiefbrunnen errichtet werden (**Anlage Nr. 901**), nachdem sich die Verlegung einer Wasserleitung vom ehemaligen Tiefbrunnen der Stadt Herbstein (Burgfriede) als nicht wirtschaftlich erwiesen hat. Gutes Tränkewasser gehört zur Weidehygiene mit einem effektiven Weidemanagement und bringt den Landwirten eine deutliche betriebswirtschaftliche Verbesserung. Durch die Wasserentnahme aus einem Tiefbrunnen steht Tränkewasser in einwandfreiem mikrobiologischem Zustand zur Verfügung. Weiterhin wird damit die Infektionsgefahr durch Parasiten, wie z.Bsp. Leberegel, ausgeschlossen. Die Entnahme aus einem Fließgewässer kann zur Aufnahme von Algen führen, die bei den Rindern Gesundheitsschäden hervorrufen.

3.7 Andere öffentliche Belange

Die Abschnitte 3.2 bis 3.7 beschreiben gem. § 37 (1) FlurbG den Aufgabenrahmen des Flurbereinigungsverfahrens VF 1257 Herbstein-Herbstein. Dies sind die in den vorangegangenen Abschnitten nicht behandelten öffentliche Belange bzw. Interessen. Um den öffentlichen Interessen Rechnung tragen zu können, müssen Planungen (bzw. Planungsabsichten Dritter) vorliegen, damit eine Landbereitstellung nach § 40 FlurbG erfolgen kann.

Rechnung tragen heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz oder teilweise zu verwirklichen hat, wenn dabei die wertgleiche Abfindung aller Beteiligten möglich bleibt und dadurch die Flurbereinigung nicht oder nur unwesentlich verzögert wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen für das Verfahren VF-1257 Herbstein-Herbstein keine solchen Planungsabsichten vor.

4 Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen